

Geschäftsordnung der Ethikkommission der Fakultät III

Präambel

Die Ethikkommission gewährt Wissenschaftler*innen der Fakultät III kompetente Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung mit bzw. am Menschen. Sie nimmt auf Antrag Stellung zur ethischen Vertretbarkeit der Ziele und Verfahrensweisen eines Forschungsvorhabens, bevor dieses durchgeführt wird. Die Ethikkommission versteht sich vornehmlich als beratendes Organ, durch dessen Voten die Verfahrensweisen von Forschungsvorhaben optimiert und professionalisiert werden. Der Zweck der Ethikkommission ist es, zum Schutz der Würde, der Rechte, der Sicherheit und des Wohlergehens aller tatsächlichen oder potentiellen Teilnehmer*innen an Forschungsprojekten beizutragen.

§1 Zusammensetzung

- (1) Die Ethikkommission repräsentiert die Fachdisziplinen der Fakultät. Der Ethikkommission gehören demnach ein*e Wissenschaftler*in je Institut der Fakultät III an. Aus jedem Institut ist ein*e Vertreter*in zu benennen, welcher für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit die gleichen Rechte und Pflichten hat. Jedes Institut soll ein Mitglied der Statusgruppe der Hochschullehrer*innen sowie ein Mitglied der akademischen Mitarbeiter*innen benennen.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät III für die Dauer von zwei Jahren parallel zum Gremienturnus der Fakultät benannt. Es soll eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung angestrebt werden. Die Wiederbenennung eines Mitglieds ist zulässig. Die Benennung ist an die Bedingung geknüpft, einen Nachweis der Qualifikation hinsichtlich der ethischen Aspekte von Forschung am bzw. mit Menschen vorzulegen bzw. zu erwerben.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der*Die Vorsitzende und zwei Stellvertreter*innen werden vom Plenum der Ethikkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Sie müssen berufene Mitglieder der Ethikkommission gem. § 3 (1) dieser Ordnung sein. Die*der Vorsitzende ist für die organisatorischen Abläufe der Arbeit der Ethikkommission verantwortlich. Sie*er leitet stimmberechtigt das Begutachtungsverfahren der Anträge und vertritt die Ethikkommission nach außen.
- (5) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expert*innen zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.
- (6) Die Ethikkommission wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben vom Referat für Forschung organisatorisch unterstützt.

§2 Aufgaben

- (1) Die Ethikkommission berät die Fakultätsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Verantwortung gegenüber Individuen, Gesellschaft und Umwelt. Sie gewährt den Wissenschaftler*innen Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Frage, ob die gewählten wissenschaftlichen Methoden und angestrebten Erkenntnisse

schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Individual- und Gemeinschaftsgüter haben können. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Schutz der Menschenwürde sowie in Bezug auf die Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen, die in die Forschung einbezogen werden.

- (2) Grundlage dieser Entscheidung sind die fachliche Kompetenz der Kommissionsmitglieder.
- (3) Die Ethikkommission prüft und gibt eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben und deren Folgen auf Menschen, Tier und Umwelt ab. Die rechtliche und ethische volle Verantwortung der*des forschenden Wissenschaftlers*Wissenschaftlerin bleibt unberührt

§3 Antragstellung

- (1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf schriftlichen Antrag der*des Projektverantwortlichen, Geschäftsführenden Direktor*innen eines Institutes oder des Fakultätsrates der Fakultät III an die*den Vorsitzende*n der Ethikkommission.
- (2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung der*des Antragstellers ist den Unterlagen beizulegen.
- (3) Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind von der*dem Antragsteller*in dem Antrag beizufügen.
- (4) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet der*die Vorsitzende der Kommission im Einzelfall. Anträge können aus formalen Gründen, insbesondere bei Unvollständigkeit der Unterlagen, oder aus inhaltlichen Gründen bei Nichtzuständigkeit von der Begutachtung ausgenommen beziehungsweise an andere Stellen verwiesen werden.

§4 Begutachtungsverfahren

- (1) Die Ethikkommission bildet sich ihre Meinung auf Basis der Voten von mindestens zwei Gutachter*innen der Ethikkommission.
- (2) Die Voten können bei unzureichender eigener fachlicher Kompetenz der Mitglieder der Ethikkommission durch fachlich geeignete Wissenschaftler*innen angefertigt werden, die zu diesem Zweck von der Ethikkommission bestellt werden. Die Gutachter*innen sollen Angehörige der TU Berlin sein und müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen angehören.
- (3) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung in einer zeitnahen Sitzung nach Fertigstellung der Voten. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei einfach gelagerten Sachverhalten zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Bewertung kann unter Berücksichtigung der ethischen Richtlinie der relevanten Fachvereinigungen erfolgen.
- (5) Die Kommission kann von Antragsteller*innen die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (6) Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann von der*dem Antragsteller*in die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- (7) Die*der Antragsteller*in kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden. Auf seinen Wunsch ist sie* er anzuhören.

- (8) Die Entscheidung der Ethikkommission ist der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (9) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann die*der Antragsteller*in Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.
- (10) Die positive Begutachtung gilt nur für das begutachtete Forschungsvorhaben und - vorgehen. Bei gravierenden und ethisch bedeutsamen Veränderungen des Forschungsvorhabens liegt es in der Verantwortung der antragstellenden Person, die Ethikkommission zu informieren, indem ein Änderungsantrag gestellt wird.
- (11) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in einer ordentlichen Sitzung anwesend sind. Entscheidungen der Kommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Ist diese einfache Mehrheit in der Sitzung nicht erreicht worden, wird ein schriftliches Umlaufverfahren von der*dem Vorsitzenden initiiert.
- (12) Die Beschlüsse der Ethikkommission können von den Antragsteller*innen an Dritte wie z.B. Drittmittelgeber weitergeleitet werden.
- (13) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Alle Unterlagen der Ethikkommission (Anträge, Bescheide, Protokolle, usw.) werden in geeigneter Weise schriftlich oder elektronisch unter Beachtung des Datenschutzes archiviert und für 10 Jahre aufbewahrt.
- (14) Vom gesamten Begutachtungs- und Bewertungsverfahren ausgeschlossen sind Personen, die an dem antragsgegenständlichen Projekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

§5 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

Der Gegenstand des Verfahrens und die Beschlüsse der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige und administratives Personal. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.

§6 Haftungsausschluss

- (1) Die Ethikkommission gewährt auf Antrag Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzungen von Forschungsvorhaben. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eventuell auftretende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der begutachteten Forschungsprojekte entstehen.
- (2) Positive Voten der Ethikkommission entheben die Wissenschaftler*innen nicht der eigenen Verantwortung für das Forschungsvorhaben und seiner Durchführung.

§7 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung des Fakultätsrates.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Fakultätsrat in Kraft.